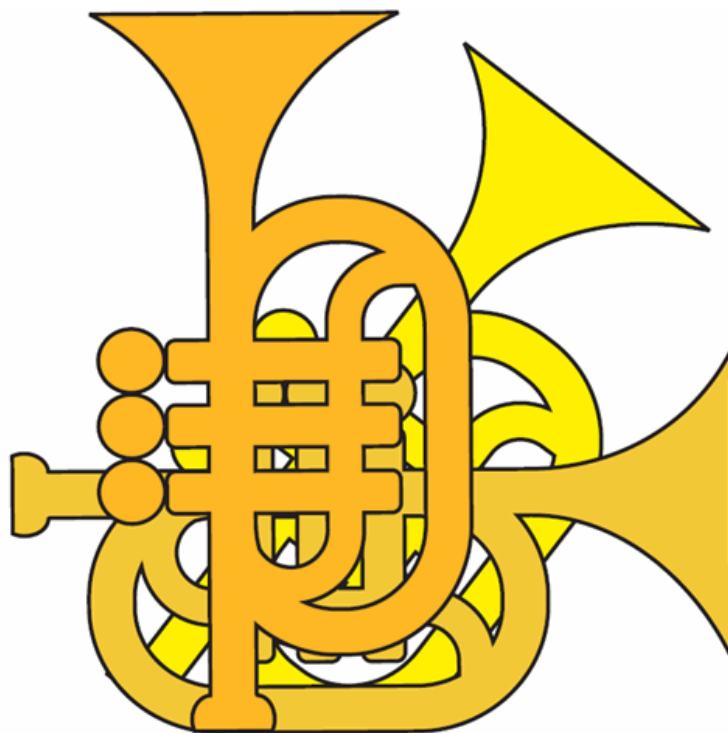


Reglement über den Seeländischen Musiktag mit Blasmusikwettbewerben

Inhalt:

- Reglement über den Seeländischen Musiktag mit Blasmusikwettbewerben





Reglement über den Seeländischen Musiktag mit Blasmusikwettbewerben

1. Sinn und Zweck, Teilnahme

- 1.1 Am Seeländischen Musiktag (SMT) und den Seeländischen Blasmusikwettbewerben (SBMW) vereinigen sich die Sektionen des Seeländischen Musikverbandes (SMV), Jugendformationen aus dem Seeland sowie Gastsektionen zum gemeinsamen Musizieren und zur Pflege der Kameradschaft. Die mitwirkenden Verbandssektionen, Jugendformationen und Gastsektionen verpflichten sich, am gesamten offiziellen Programm des Musiktages respektive der Blasmusikwettbewerbe teilzunehmen.
- 1.2 Die Werbung für gute Blasmusik, das Blasmusikwesen im Allgemeinen und der Gedanke der Nachwuchsförderung stehen im Vordergrund. Dafür werden konventionelle Vorträge mit Expertise und der Seeländische Blasmusikwettbewerb durchgeführt (gemäss Art. 7 ff.).

2. Vergabe des Musiktages

- 2.1 Die Zuteilung der Seeländischen Musiktage mit Blasmusikwettbewerben erfolgt ab dem Jahr 2015 in folgender Reihenfolge:

MG	Safnern	MG	Mörigen
MG	Sutz-Lattrigen	MG	Port
BB	Schüpfen	MG	Aarberg
MG	Arch	MG	Pieterlen
SM	Büren an der Aare	MG	Kallnach
MG	Kappelen-Werdt	MG	“Eintracht“ Bütigen
MG	Mett-Madretsch	MG	Lengnau
MG	Suberg-Grossaffoltern	MG	Walperswil
MG	Lyss	MG	Wahlendorf
MG	Brügg	MG	Baggwil-Lobsigen
BB	Rapperswil-Wierezwil	MG	Meinisberg
MG	Bellmund	MG	Ferenbalm
MG	Orpund	MG	Gals
MG	Bargen	SM	Biel
MG	Leuzigen	MG	Oberwil bei Büren
MG	Ins	MG	Detligen
MG	Worben	JM	Lyss
MG	Siselen	JE	JUBIS
MG	Wengi bei Büren		

Fortsetzung in der zweiten Spalte

Der SMV-Vorstand sucht frühzeitig einen Organisator für den Seeländischen Musiktag mit den Seeländischen Blasmusikwettbewerben.

- 2.2 Die Bekanntgabe des Datums des Musiktages mit den Blasmusikwettbewerben erfolgt spätestens 2 ½ Jahre vor den eigentlichen Festdaten anlässlich der ordentlichen DV.
- 2.3 Der Seeländische Musiktag mit Blasmusikwettbewerben findet in den Monaten Mai oder Juni statt.

- 2.4 In den Jahren, in welchen ein Bernisches Kantonal-Musikfest oder ein Eidgenössisches Musikfest stattfindet, wird kein Seeländischer Musiktag mit Blasmusikwettbewerben durchgeführt. Als Vorbereitung auf Kantonale- und Eidgenössische Musikfeste organisiert der SMV Vorbereitungskonzerte mit Expertisen.
- 2.5 Wenn eine Sektion die Durchführung des Seeländischen Musiktages mit Blasmusikwettbewerben aus triftigen Gründen nicht übernehmen kann, hat sie zugunsten der nächstfolgenden Sektion zurückzutreten.
- 2.6 Kann eine Sektion am Seeländischen Musiktag mit Blasmusikwettbewerben nicht teilnehmen, so ist die Nichtteilnahme schriftlich und begründet bis spätestens sechs Monate vor dem offiziellen Musiktagdatum der Verbandspräsidentin/dem Verbandspräsidenten einzureichen. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als sechs Monate) hat der betreffende Verein gemäss Mitgliederbestand (nach gültigem SBV-Taschenkalender) mindestens den festgelegten Festkartenpreis an die durchführende Sektion zu entrichten. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als sechs Monate) durch höhere Gewalt (beispielsweise Todesfälle) kann der Vorstand des SMV von der Entrichtung des Festkartenpreises absehen.

3. Musikalische Expertisen

- 3.1 Die Konzertvorträge werden durch drei ausgewiesene Fachpersonen verschiedener Besetzungstypen beurteilt.
- 3.2 Der Parademusik ist im Sinne einer publikumswirksamen Demonstration besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Vorträge werden nicht bewertet.
- 3.3 Die Experten werden durch den SMV-Vorstand verpflichtet. Die Experten haben nicht Wohnsitz im Seeland, dirigieren keine Verbandssektion oder sind sonst irgendwie im Einzugsgebiet des Verbands tätig.
- 3.4 Die Kosten der Expertise werden über den Festkartenpreis gedeckt.
- 3.5 Der Konzertvortrag wird auf einen Tonträger aufgezeichnet. Das anschliessende Expertengespräch der konventionellen Vorträge mit den Sektionsverantwortlichen und Interessierten wird auf den gleichen Tonträger aufgezeichnet.

4. Auftrag an die durchführende Sektion

- 4.1 Die durchführende Sektion stellt frühzeitig ein OK zusammen.
- 4.2 Der Vorstand SMV delegiert eine/n Vertreter/in in das OK. Diese/r ist zuständig für die Einhaltung der Statuten und des Reglements, den musikalischen Ablauf des Musiktags und für die Bereiche gemäss Artikel 4.3.
- 4.3 Die Lokalitäten für die Vorproben, die Konzertvorträge, die Strecke der Parademusik, der Gesamtchorplatz sowie sämtliche Zeitpläne werden durch den Vorstand SMV genehmigt.
- 4.4 Zum festen Programm eines Musiktages gehören die Konzertvorträge, die Parademusik, der Gesamtchor, die freien Vorträge sowie die Veteranenehrung und die Rangverkündigung. Die Aufstellung des Gesamtchores muss im Festführer aufgeführt sein.
- 4.5 Die Startreihenfolge der konventionellen Konzertvorträge und der Parademusik wird Ende August an der Präsidenten- und Dirigentenkonferenz des Vorjahres ausgelost.
- 4.6 Die Auswahl der Gesamtchorstücke wird vom SMV-Vorstand getroffen. Die Anschaffung der Gesamtchorstücke auf eigene Kosten ist für die teilnehmenden Sektionen obligatorisch.

Die Leitung des Gesamtchores übernimmt die Dirigentin oder der Dirigent der festgebenden Sektion.

- 4.7 Die durchführende Sektion organisiert den Musiktag und die Blasmusikwettbewerbe auf eigene Rechnung. Sie hat keinen Anspruch auf eine Defizitgarantie durch den SMV.
- 4.8 Die rechtzeitige Orientierung des BKMV-Vorstandes über den Austragungsort und das Datum des Musiktages mit den Blasmusikwettbewerben ist Sache des SMV-Vorstandes.
- 4.9 Der SMV-Vorstand kann Detailfragen der Organisation in einem Pflichtenheft (Leitfaden) regeln.

5. Pflichten der durchführenden Sektion

- 5.1 Der Musiktag wird am Samstag und Sonntag durchgeführt. Die einzelnen Sektionen nehmen nur an einem Tag teil. Der jeweilige Spieltag muss in sich abgeschlossen sein. Der SMV-Vorstand strebt einen Ausgleich der teilnehmenden Sektionen an.
- 5.2 Die Ausschreibung von SMT und SBMW erfolgt durch den SMV.
- 5.3 Das Perkussionsmaterial wird auf Grund der Anmeldung der Teilnehmer vom Organisator bereitgestellt.
- 5.4 Folgende SMV-Ehrengäste sind auf Kosten der durchführenden Sektion rechtzeitig und schriftlich einzuladen, mit einem Festführer zu bedienen und am Anlass zu verpflegen:
 - alle Ehrenmitglieder des BKMV aus dem SMV;
 - der Ehrenpräsident und alle Ehrenmitglieder des SMV;
 - die Kantonalpräsidentin/der Kantonalpräsident BKMV;
 - die Präsidentin/der Präsident der Musikkommission BKMV;
 - die Präsidentin/der Präsident SMV;
 - der Vorstand SMV;
 - die Vertreter des BKMV im SMV-Vorstand;
 - der Vertreter/die Vertreterin der Veteranenvereinigung SMV im SMV-Vorstand;
 - die Präsidentin/der Präsident der Veteranenvereinigung SMV;
 - der Obmann und der Dirigent des Veteranenspiels SMV;
 - die Präsidentin/der Präsident und die Muko-Präsidentin/der Muko-Präsident des VBJ;
 - die Präsidentinnen/der Präsidenten von benachbarten Blasmusikverbänden;
 - die Jury-Mitglieder;
 - die Gäste des SMV-Vorstandes.
- 5.5 Jede teilnehmende Sektion bestimmt einen Täfeliträger und bringt diesen an den Musiktag respektive an die Blasmusikwettbewerbe mit. Die Täfeliträger kommen grundsätzlich bei der Parademusik zum Einsatz. Ihre Verpflegung geht zu Lasten der jeweiligen Sektion. Die Mitnahme eines Täfelis mit dem Sektionsnamen ist Pflicht und Sache jeder einzelnen Sektion.
- 5.6 Für sämtliche Teilnehmer (Musikanten, Dirigenten, Fähnriche und Ehrendamen) des Musiktages und der Blasmusikwettbewerbe ist eine Festkarte zu lösen.
- 5.7 Im OK-Büro müssen bis zur Mittagszeit noch Festkarten zum gleichen Preis nachbezogen werden können. Ebenfalls ist für zuviel bezogene Festkarten 2/3 des Preises zurückzuerstatten.
- 5.8 Im Festkartenpreis sind inbegriffen: Expertenonorare inkl. Spesen, Spesen und Auslagen SMV-Vorstand, Aufnahmegeräte und Datenträger, Miete Perkussionsmaterial, Beschallung Parademusik, Dekoration Vortragslokal, Empfang, Veteranenehrung (Blumengesteck und Wein) Festführer, Hauptmahlzeit (inkl. Salat oder Suppe und Dessert), Verpflegung Ehrenmitglieder SMV + BKMV, Verpflegung SMV Vorstand und dessen Helfer für 2 Tage, Verwaltungsaufwand. Die Preise für die Festkarten werden von der DV festgelegt.

- 5.9 Die durchführende Sektion muss die Veteranenehrung gebührend im Tagesablauf berücksichtigen und für einen entsprechenden feierlichen Rahmen besorgt sein. Für Planung und Ablauf der Veteranenehrung ist mit dem Veteranenchef des BKMV frühzeitig Rücksprache zu nehmen. Zudem muss die durchführende Sektion den Ehrentrunk und ein kleines Blumengebinde pro Veteran zur Verfügung stellen.
- 5.10 Die Ernennung der neuen Kantonalen Veteraninnen und Veteranen sowie der CISM-Veteraninnen und CISM-Veteranen wird durch ein Mitglied des Vorstandes BKMV vorgenommen.
- 5.11 Bei schlechten Wetterverhältnissen entscheidet die SMV-Verbandsleitung gemeinsam mit der OK-Präsidentin/dem OK-Präsidenten über die Durchführung bzw. die Weiterführung der Parademusik und über die Abhaltung des Gesamtchores. Die durchführende Sektion muss in jedem Fall auch ein Schlechtwetterprogramm in der Festhalle vorsehen und dieses im Festführer abdrucken.
- 5.12 Die Eintritte zu den Konzertlokalen, den musikalischen Vorträgen und zur Parademusik sind frei.
- 5.13 Organisation und Betreuung der Medien sind Sache der durchführenden Sektion.
- 5.14 Ton- und Bildaufnahmen können vom SMV frei verwendet werden.
- 5.15 Radio- und/oder TV-Übertragungsrechte liegen beim SMV.

6. Empfehlungen

- 6.1 Das Abhalten eines offiziellen Empfangs mit Begrüssung und Ehrentrunk sind der durchführenden Sektion freigestellt.
- 6.2 Die Festhalle muss genügend gross dimensioniert sein. Ebenfalls ist hierbei zu berücksichtigen, dass ein Schlechtwetterprogramm in der Festhalle durchgeführt werden kann.

7. Seeländische Blasmusikwettbewerbe

- 7.1 Anmeldeberechtigt sind sämtliche Sektionen, die dem Seeländischen Musikverband angehören, Jugendformationen und Gastsektionen.
- 7.2 Die teilnehmenden Sektionen werden grundsätzlich in drei Kategorien eingeteilt. Zur Auswahl stehen die Kategorien Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe.
- 7.3 Der Vorstand SMV ist ermächtigt, die Wettbewerbe auch ausserhalb des SMV-Verbandsgebietes auszuschreiben.
- 7.4 Wenn in einer Kategorie weniger als 4 Sektionen angemeldet sind, so wird in dieser Kategorie kein Wettbewerb durchgeführt.
- 7.5 Die maximale Teilnehmerzahl pro Kategorie kann durch den SMV-Vorstand begrenzt werden. Die Aufnahme ins Teilnehmerfeld erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitiger Anmeldung entscheidet das Los.
- 7.6 Die Startreihenfolge der Wettbewerbe und der Parademusik wird an der Präsidenten-, Muko-Präsidenten- und Dirigentenkonferenz des Vorjahres ausgelost.
- 7.7 Auf eventuelle Doppelmitgliedschaften wird bei der Wettspielreihenfolge keine Rücksicht genommen.

- 7.8 Das Wettbewerbsprogramm wird von der Arbeitsgruppe Blasmusikwettbewerb des SMV bestimmt. Es besteht aus einem Selbstwahlstück und einem durch die Arbeitsgruppe je Kategorie vorgegebenem Aufgabenstück.
Dieses Aufgabenstück muss sowohl für Blasorchester und Brass-Band-Besetzung arrangiert sein und vom gleichen Komponisten stammen.
Das Aufgabestück kann aus unterschiedlichen Sparten (z.B. Marsch, Unterhaltung, Polka etc.) kommen. Es muss bei der Ausschreibung des Wettbewerbes bekannt gegeben werden. Das Selbstwahlstück muss aus der SBV-Wettstückliste oder anderen SBV-Klassierungen entnommen werden. Für die Einstufung nicht klassierter Werke durch die Musikkommission SBV und für die daraus anfallenden Kosten ist die jeweilige Sektion selber verantwortlich (Termin: Januar des Wettbewerbsjahres).
- 7.9 Die Beschaffung der Musikalien ist Aufgabe der Sektionen. Von jedem Wettstück (Selbstwahl- und Aufgabestück) müssen drei gut lesbare Partituren oder Direktionsstimmen eingereicht werden. Diese müssen mit dem Vereinsstempel versehen sein.
- 7.10 Die Jury hat Sichtkontakt zur Bühne. Die Jurymitglieder dürfen sich untereinander absprechen. Sie haben bis zum Schluss des Wettbewerbes Korrekturmöglichkeiten.
- 7.11 Der Vorstand bezeichnet in den Ausführungsbestimmungen die Faktoren der Bewertung in Anlehnung an bestehende SBV-Reglemente. Dabei ist auf das Wettbewerbsprogramm angemessene Rücksicht zu nehmen. Die aktuellen Ausführungsbestimmungen werden mit der Ausschreibung auf der SMV-Homepage publiziert. In der Rangliste werden die Punktzahl von Aufgabe- und Selbstwahlstück sowie die Gesamtpunktzahl angegeben.
- 7.12 Selbstwahlstück und Aufgabenstück werden durch die Expertinnen und Experten mit den in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Kriterien einzeln bewertet. Die Sektionen erhalten die Juryblätter sowie die Aufnahme der Vorträge. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Juryblätter pro Experte.
- 7.13 Der SMV-Vorstand bezeichnet eine Person als Jury-Sekretärin/Sekretär. Diese ist für die Betreuung der Jury und die Einhaltung aller reglementarischen Belange verantwortlich.
- 7.14 Die Siegersektionen von Unter- und Mittelstufe sollen bei der nächsten Austragung des Blasmusikwettbewerbs in der nächsthöheren Kategorie antreten.
- 7.15 Die Organisatoren des SMT/SBMW geben 3 % des Reingewinns zweckgebunden für die Nachwuchsförderung an den SMV ab.

8 Wanderpreise Seeländische Blasmusikwettbewerbe

- 8.1 Der SMV vergibt für die Siegersektion jeder Kategorie einen Wanderpreis.
- 8.2 Die Beschaffung der Wanderpreise für die Seeländischen Blasmusikwettbewerbe ist Sache des SMV-Vorstands. Die Wanderpreise können auf folgende Weise finanziert werden:
- Finanzierung durch die Verbandskasse des Seeländischen Musikverbandes;
- Finanzierung ganz oder teilweise durch einen oder mehrere Spender inner- oder ausserhalb des Seeländischen Musikverbandes;
- 8.3 Die Wanderpreise werden jeweils anlässlich der Rangverkündigung in den Kategorien Unter-, Mittel-, und Oberstufe der Seeländischen Blasmusikwettbewerbe vergeben. Kann eine Kategorie nicht geführt werden, findet in dieser keine Vergabe des Wanderpreises statt.
- 8.4 Auf den Wanderpreisen wird ein graviertes Schild mit dem Jahr und der entsprechenden Gewinnersektion angebracht.

- 8.5 Bei der Rückgabe des Wanderpreises gemäss Art. 8.6, erhalten die SMV-Gewinnersektionen einmalig eine Miniaturausgabe mit graviertem Schild auf dem Gewinnerjahr und -Ort aufgeführt sind. Wird der Wanderpreis von einer SMV-Sektion mehrmals gewonnen, werden jeweils Gewinnerjahr und -Ort auf dem Schild der Miniaturausgabe zu Lasten der SMV-Verbandskasse ergänzt.
- 8.6 Die Wanderpreise müssen von den Gewinnersektionen in einwandfreiem und gereinigtem Zustand spätestens 2 Wochen vor den nächsten Seeländischen Blasmusikwettbewerben unaufgefordert an den SMV-Präsidenten zurückgegeben werden.
- 8.7 Bei allfälliger mutwilliger Beschädigung oder bei Verlust, muss die entsprechende Gewinnersektion für die Instandstellung oder für die Neubeschaffung des Wanderpreises aufkommen.

9. **Schlussbestimmungen**

- 9.1 Über alle nicht reglementierten Fragen entscheidet der SMV-Vorstand in Absprache mit dem OK abschliessend.
- 9.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 9.3 Mit der Anmeldung ist dieses Reglement für die teilnehmenden Vereine rechtsgültig.
- 9.4 Änderungen dieses Reglements fallen in die Kompetenz der ordentlichen DV und können durch ein absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Änderungen müssen seitens der Sektionen gemäss Art. 4.9 der Verbandsstatuten bis spätestens 31. Juli schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des SMV gerichtet werden.
- 9.5 Das Reglement vom 18. Oktober 2013 ist hiermit aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben ist hiermit das Wanderpreisreglement vom 8. Februar 2016.

Genehmigt an der DV vom 21. Oktober 2016

Seeländischer Musikverband SMV

Michel Graf
Präsident

Daniela Mathys
Sekretärin